



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
Federführendes Amt	Bürgermeisteramt
Reg.-Nr.	BM/508/24
Datum	06. März 2024

Beratungsfolge	Empfehlung	Termin	Beratungsaktion
Verwaltungsausschuss	7:0:0	09.04.2024	vorberatend
Stadtrat		18.04.2024	beschließend

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener ermächtigt die Bürgermeisterin unter Aufhebung des Beschlusses vom 17.10.2023, Beschluss Nr. 7-46-1108, der Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH durch Änderung des § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages mit Wirksamkeit zum Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates im Jahr 2024 wie folgt mit „JA“ zu zustimmen:

„Der Aufsichtsrat setzt sich aus 11 (elf) Mitgliedern zusammen, die durch den jeweiligen Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Der Kreistag Nordsachsen entsendet widerruflich 6 Vertreter in den Aufsichtsrat, wobei 5 Sitze im Aufsichtsrat durch Mitglieder des Kreistages einschließlich des Landrates oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung und ein Sitz durch eine kaufmännisch-wirtschaftlich und in der Erholungs- und Tourismusbranche vorgebildete Person, die nicht Mitglied des Kreistages ist, besetzt werden können.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener entsendet widerruflich 3 Vertreter in den Aufsichtsrat, wobei 2 Sitze im Aufsichtsrat durch Mitglieder des Stadtrates einschließlich des Bürgermeisters oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung und ein Sitz durch eine kaufmännisch-wirtschaftlich und in der Erholungs- und Tourismusbranche vorgebildete Person, die nicht Mitglied des Stadtrates ist, besetzt werden können.

Die Sparkasse Leipzig entsendet widerruflich 2 Vertreter in den Aufsichtsrat.

Die Gesellschafter können jederzeit die Aufsichtsratsmitglieder durch andere Personen ersetzen. Entsendung und Abberufung ist der Geschäftsführung jeweils schriftlich mitzuteilen.“

Abstimmungsergebnis des Stadtrates:		
Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: 19		
davon anwesend:		abgegebene Stimmen:
Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
Bemerkung: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:		
Beschluss-Nr.:		Beschluss-Datum:

Bürgermeisterin

Mitglied Stadtrates

Sachdarstellung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2023, Beschluss Nr. 7-46-1108, ermächtigte der Stadtrat die Bürgermeisterin der Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH zu zustimmen (vgl. Anlage).

Im Rahmen des notwendigen Genehmigungsverfahrens sah die Landesdirektion Sachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde aber in der Formulierung der Änderung des § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH als „Ist“ - Vorschrift eine unzulässige Einschränkung des Bestimmungsrechtes des Kreistages gemäß § 63 SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 2 SächsGemO und empfahl unter Anpassung der Formulierung die neuerliche Beschlussfassung durch den Kreistag.

Unter Zugrundelegung dessen wird § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebsgesellschaft daher nunmehr unter Anpassung der Formulierung gemäß § 63 SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 2 SächsGemO als „Kann“ - Vorschrift formuliert werden. Zudem wird gemäß § 63 SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO klargestellt, dass der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung aufgrund der Entsendung von mehr als einem Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden sind.

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde stimmte der nunmehrigen Formulierung am 21.02.2024 zu.

Anlage(n):

1. Beschluss 17.10.2023